



Informationen zum BFD-Ü27 2026/2027

Kontaktpersonen im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	1
Vergütung im Bundesfreiwilligendienst.....	2
Rente	2
Arbeitslosengeld II.....	2
Urlaub und Feiertage	2
Krankmeldung.....	2
Kündigung.....	3
Seminare	3
Erlaubte und verbotene Tätigkeiten	3
Pflegerische Tätigkeiten	4
Erzieherische/Pädagogische Tätigkeiten.....	7
Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	8

Kontaktpersonen im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Die folgenden Mitarbeiter*innen des Teams Freiwilligendienste im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V. sind für die Zeit Ihres Bundesfreiwilligendienstes Ihre Hauptansprechpersonen, wenn Sie z. B. generelle Fragen zum BFD haben oder wenn Sie Erlebnisse aus der Einsatzstelle besprechen möchten:

Verwaltung

Susanne Horn Tel.: 0431 5707-445 Fax: 0431 5707-448 E-Mail: Susanne.Horn@drk-sh.de

Pädagogische Begleitung

Louisa Marx Tel.: 0431 5707-439 Fax: 0431 5707-448 E-Mail: Louisa.Marx@drk-sh.de

Anschrift

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Freiwilligendienste
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel



Vergütung im Bundesfreiwilligendienst

Sie erhalten für Ihre Tätigkeit ein Taschengeld von 250,00 € bei Vollzeit (38,5 Std./Woche) und 136,36 € bei Teilzeit (21 Std./Woche) sowie ein Verpflegungsgeld von 290,00 €. Stellt die Einrichtung keine Unterkunft zur Verfügung, erhalten Sie zusätzlich eine Unterkunftspauschale von 50,00 €. Sie erhalten kein Urlaubs-/ und Weihnachtsgeld, da der BFD kein Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis ist.

Rente

Empfänger*innen von Rentenleistungen sollten die zuständige Rentenkasse befragen, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Rente angerechnet werden.

Arbeitslosengeld II

Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II sollten mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Grundsicherung angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass 250,00 € des Taschengeldes von der Anrechnung ausgenommen sind.

Urlaub und Feiertage

Nach den DRK-Arbeitsbedingungen haben alle BFDler*innen bei einem BFD-Zeitraum von 12 Monaten einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub (Arbeitstage, Mo. - Fr.). Bei einem kürzeren BFD-Zeitraum verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Gesetzliche Feiertage sind für Teilnehmer*innen im Freiwilligendienst grundsätzlich arbeitsfreie Tage.

Krankmeldung

Können Sie aufgrund von Krankheit Ihre Arbeit nicht aufnehmen, ist die Einsatzstelle unverzüglich telefonisch zu informieren, z. B. durch ein Telefonat mit der Pflegedienstleitung oder Gruppenleitung. Teilen Sie der Einsatzstelle im Telefonat bitte mit:

1. für welchen Zeitraum Sie sich krankmelden und
2. ob es eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) gibt.

Die Einsatzstelle kann nach Absprache bereits ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Feststellung verlangen. Spätestens ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit sind sie aber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen. Sobald die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, teilen Sie der Einsatzstelle bitte telefonisch mit, für welchen Zeitraum Sie krankgeschrieben wurden.



Seit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) werden die Krankmeldungen in der Regel automatisch von den ärztlichen Praxen an die Krankenkassen übermittelt. Sie bekommen aber weiterhin einen Ausdruck für Ihre Unterlagen („Ausfertigung für den Arbeitnehmer“). Die klassische „Ausfertigung für den Arbeitgeber“ gibt es nur noch in Ausnahmefällen. Bitte bewahren Sie Ihre Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung immer gut auf.

Der DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V. wird in seiner Funktion als Träger des Freiwilligendienstes von den Einsatzstellen damit beauftragt, die von Freiwilligendienstleistenden gemeldeten Daten mit den Daten der Krankenkassen abzugleichen. Falls es beim Abgleich zu Unstimmigkeiten kommen sollte, brauchen wir von Ihnen einen Nachweis, dass Sie tatsächlich krankgeschrieben waren (z. B. Kopie der „Ausfertigung für den Arbeitnehmer“ – ohne Diagnose natürlich.)

Wenn Sie krankgeschrieben sind, sollten Sie nicht zur Arbeit gehen. Leisten Sie den ärztlichen Empfehlungen Folge.

Kündigung

Falls Sie darüber nachdenken, Ihren BFD vorzeitig zu beenden, also zu kündigen, und der Grund der Kündigung mit Problemen in der Einsatzstelle zu tun hat, ziehen Sie uns bitte rechtzeitig ins Vertrauen. Wir können dann gemeinsam mit Ihnen versuchen, das Problem zu beheben.

Sind Sie jedoch fest entschlossen zu kündigen, müssen Sie die schriftliche Kündigung bei Ihrer Einsatzstelle und beim Landesverband einreichen. Wir leiten diese dann an das Bundesamt weiter. Während der ersten 6 Wochen (Probezeit) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen, danach vier Wochen.

Seminare

Laut dem Bundesfreiwilligendienstgesetz muss ein Tag pro Monat des laufenden Dienstes als Bildungstag absolviert werden. Es werden einzelne Seminartage durch den Landesverband angeboten, zudem gibt es die Möglichkeit, Kurse an der VHS zu besuchen. Die Seminartage und auch die Kurse sind als Arbeitszeit zu zählen, die pro Seminartag mit 7,7 Stunden zu berücksichtigen sind.

Erlaubte und verbotene Tätigkeiten

Im Gegensatz zum FSJ besteht beim BFD die Möglichkeit, ausschließlich Aufgaben in der Verwaltung, Haustechnik oder im hauswirtschaftlichen Bereich zu übernehmen. Auch können BFDler*innen ausschließlich für Fahrdienste eingesetzt werden.



Innerhalb Ihres Einsatzes sollten Sie ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Tätigkeiten kennen lernen. Es gilt der Grundsatz, dass es sich um Hilfstätigkeiten bzw. unterstützende Tätigkeiten für das Fachpersonal handelt. Sie dürfen keine Planstellen ausfüllen.

Im Folgenden sind die Tätigkeiten aufgeführt, die Sie nach entsprechender Einweisung, Anleitung und Anweisung selbständig durchführen können. Ebenso werden die Aufgaben genannt, die von Ihnen ausdrücklich nicht ausgeführt werden dürfen.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Tätigkeitskatalog der Begriff „Patient*innen“ verwendet, damit sind alle hilfsbedürftigen Personen gemeint, unabhängig vom Alter/Geschlecht (kranke Menschen, alte Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Neugeborene und Kinder). Weiterhin wird unterschieden zwischen leicht- und schwerstpflegebedürftig. Leichtpflegebedürftig sind die Patient*innen, die bei der Verrichtung ihrer täglichen Aktivitäten keine oder kaum Hilfestellung des Fachpersonals benötigen. Sie brauchen z. B. Hilfe bei der Körperpflege wie bestimmte Teilwäschen (Rücken oder die Beine waschen) oder Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (z. B. Brote reichen). Schwerstpflegebedürftig sind die Patient*innen, bei denen die Aktivitäten des täglichen Lebens überwiegend bzw. sogar vollständig vom Fachpersonal übernommen werden, die qualifizierte Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigen (z. B. über Sondennahrung ernährt werden), die regelmäßig gelagert werden müssen, die bei unkontrollierter Blasen- oder Darmentleerung versorgt werden müssen oder bei denen auf Grund ihrer Herz- und Kreislagsituation engmaschig die Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur und ggf. Pupillenreaktion) überwacht werden müssen.

Der Tätigkeitskatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, nicht aufgeführte Tätigkeiten müssen im Einzelfall entschieden werden.

Pflegerische Tätigkeiten

Erlaubte Tätigkeiten

Sie sollten die Aufgaben und Funktionen in pflegerischen Tätigkeitsbereichen kennen lernen, die Gliederung und Organisation des Tätigkeitsbereichs in groben Zügen durchschauen und die Aufgaben der Mitarbeiter*innen im Pflege- und Funktionsdienst kennen lernen. In der allgemeinen Pflege dürfen folgende Tätigkeiten von Ihnen nach entsprechender Anleitung, Anweisung und bei kontinuierlicher Überprüfung durch das Fachpersonal selbständig durchgeführt werden. Dabei zu beachten ist grundsätzlich immer der aktuelle Zustand der Patient*innen. Schwerstpflegebedürftige Patient*innen dürfen von Ihnen nicht allein versorgt werden.

Körperpflege



- Vorbereitung und Durchführung der Teil- oder Ganzkörperwäsche der Patient*innen mit Haar-, Mund- und Nagelpflege (unter Beachtung der Regeln aktivierender Pflege und der hygienischen Gesichtspunkte),
- Erledigung der nachbereitenden Arbeiten für die Körperpflege,
- Duschen/Baden von Patient*innen,
- Hilfestellung geben beim Gebrauch von Steckbecken und Urinflaschen,
- Wechseln von Inkontinenzvorlagen/Windeln,
- Entleerung oder Wechsel von Urinbeuteln (unter Beachtung der hygienischen Aspekte bzw. unter Beachtung der verwendeten Ableitungssysteme).

Betten und Lagern

- Ein Bett unter rückschonenden Aspekten fachgerecht beziehen,
- ein schmutziges Bett abziehen und für die Desinfektion bereitstellen,
- Kennenlernen der Handhabung von diversen Lagerungsmöglichkeiten und Lagerungshilfen.

Hilfe bei der Mobilisation

- Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettbringen von Leichtpflegebedürftigen,
- sicheres Führen von Patient*innen,
- gehfähige Patient*innen zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten,
- Patient*innen im Rollstuhl fahren.

Hygiene

- Wichtigkeit des Eigenschutzes beachten und geeignete Maßnahmen ergreifen können (z. B. das Verwenden von Einmalhandschuhen, Einmalschürzen usw.)
- persönliche Hygiene, Händedesinfektion und Bekleidungsvorschriften beachten,
- Reinigung und Wischdesinfektion des Bettplatzes von Patient*innen, von Pflegeartikeln und Mobiliar,
- Bettplatz nach Entlassung richten,
- hygienisch sachgerechter Umgang mit Steckbecken, Urinflaschen und anderen wiederverwendbaren Gebrauchsgegenständen (Fieberthermometer, Blutdruckgeräte usw.),
- Säuberung und Desinfektion von kontaminierten Gegenständen,
- Sachgerechter Umgang mit Desinfektionslösungen,
- auf allgemeine Ordnung im Krankenzimmer und Stationsfunktionsräumen achten.

Speisenversorgung

- Ermitteln von Essenswünschen,
- individuelle Zubereitung von Frühstück, Abendessen und Zwischenmahlzeiten,



- Austeilen und Einsammeln der Essenstabletts (beim Austeilen ggf. Berücksichtigung der Diäten sowie Nahrungs- und Flüssigkeitskarenzen),
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung der Bewusstseinslage und evtl. auftretenden Schluckstörungen,
- Kontrolle der Nahrungsaufnahme und ggf. Information an die verantwortliche Fachkraft.

Betreuung von Patienten

- Auf Patient*innenrufe reagieren (Klingel),
- Unterhaltung/Spiele mit Patient*innen und deren Angehörigen,
- auf Wunsch Vorlesen aus der Zeitung oder einem Buch,
- kleinere Besorgungen am Kiosk erledigen usw.

Allgemeines

- Teilnahme an pflegerischen Übergaben, Stationsgesprächen und evtl. Supervision.

In der speziellen Pflege darf bei folgenden Tätigkeiten nur unter Anleitung und Anwesenheit des Fachpersonals geholfen werden:

Krankenpflege

- Mithilfe beim Betten und Lagern von Schwerstpflegebedürftigen unter Beachtung von rückschonenden Aspekten,
- Heben oder Tragen von Patient*innen,
- Mithilfe beim Transport von Patient*innen auf einer Trage oder im Bett zu diagnostischen Maßnahmen oder operativen Eingriffen,
- Mithilfe bei der Erstmobilisation nach Operationen oder diagnostischen Untersuchungen,
- Krankenbeobachtungen,
- Messen von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und spezifischem Gewicht von Urin,
- nach Unterrichtung durch das Fachpersonal über die Krankheiten der Patient*innen: Beobachtung der Patient*innen nach Krankheitsbildern, Erkennen von Veränderungen und Informationsweitergabe
- Mithilfe bei Inhalationen, Einreibungen, Wickeln, Anlegen von Antithrombosestrümpfen, Wärmflaschen, Eisblasen, speziellen Teezubereitungen,
- bei Patient*innen die Körpergröße und das Körpergewicht ermitteln,
- Speisenversorgung,
- Mithilfe bei der Verabreichung von Sondennahrung.

Sondersituationen

- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen.

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen (z. B. Umgang mit Chemotherapeutika usw.). Sie dürfen in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten übernehmen. (Die rechtliche Situation beschreibt, dass die Durchführungsverantwortung bei den Helfer*innen liegt, aber die Kontroll- und Gesamtverantwortung liegt bei den anweisenden Personen bzw. bei der Stations-, Schicht- oder Einsatzstellenleitung). Sie sind eine Hilfskraft, aus diesem Grund ist es Ihnen nicht erlaubt, Nachtdienst zu übernehmen. Im Einzelnen sind außerdem untersagt:

- die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Patient*innen,
- die alleinige Lagerung von Schwerstkranken,
- alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden,
- Injektionen vorbereiten und/oder verabreichen,
- Blutabnahmen,
- Vorbereitung, Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und Transfusionen,
- Richten und/oder Austeilen von Medikamenten,
- Katheterisieren,
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufen,
- Redons oder Drainagen wechseln und/oder ziehen,
- Rasieren zur OP-Vorbereitung,
- Anlegen von Wundverbänden und Verbandswechsel,
- Begleitdienst bei Verwirrten oder schwer psychisch kranken bzw. gefährdeten Patient*innen,
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen,
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung,
- alleinige Anwesenheit auf der Station.

Erzieherische/Pädagogische Tätigkeiten

Erlaubte Tätigkeiten

Erzieherische bzw. pädagogische Tätigkeiten stehen in der Arbeit mit Kindern im Vordergrund, spielen jedoch auch eine bedeutsame Rolle in der Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Menschen. Sie sollten die in der Einrichtungen praktizierten unterschiedlichen Erziehungsstile und die damit verbundenen Erziehungsziele kennen lernen. Sie sollten hierbei:

- „Nähe“ und „Distanz“ zu den Betreuten erleben,
- eigene Grenzen kennen lernen,
- pädagogische Methodenvielfalt kennen lernen,



- die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen können.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten (z. B. Spielen, Basteln, Vorlesen, Begleitung bei Ausflügen),
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen,
- Einüben praktischer Lebenstätigkeiten, z. B. Körperpflege, Umgang mit Geld und materiellen Werten,
- Begleitung und Unterstützung bei Unternehmungen und Festen,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen,
- Begleitsdienste und Hilfen zum Erhalt und Ausbau sozialer Kontakte:
 - Begleitung zum ärztlichen Terminen oder zu Therapien, Besuchen und Veranstaltungen,
 - Begleitung bei Besorgungen und Spaziergängen,
- Beschäftigungen (z. B. vorlesen, spielen),
- Hilfe bei der aktiven Sportausübung,
- sonstige Hilfen zum Erhalt von Kontakten.

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen. Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass Sie nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Erlaubte Tätigkeiten

Sie können auch im hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden. Sie sollten hier:

- für den Erhalt der Selbständigkeit von Hilfesuchenden sorgen,
- Toleranz in Bezug auf individuelle Lebensumstände der Hilfesuchenden lernen,
- zu selbstverantwortlichem Handeln angehalten werden.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Nahrungsmittelzubereitung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung,
- Pflege der häuslichen Umgebung,
- Haushalten unter wirtschaftlichen und umweltbewussten Aspekten,
- Einkaufen.

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen. Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen.